



STADT OLPE

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ vom 15.01.1974 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.1998

vom 22.12.2003

Aufgrund

1. der §§ 1 – 4b und 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertretungsänderungsG vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850),
2. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
3. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.4.2003 (GV.NRW. S. 254),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in der Sitzung am 18.12.2003 folgende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ vom 15.01.1974 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.1998 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird für den Bereich der Festsetzungen „Gewerbegebiet (GE)“ und „Gewerbegebiet eingeschränkt (GE_b)“ festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter die Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 fallen, nicht zulässig sind, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachfolgenden Liste zuzuordnen ist:

- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware)
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (einschließlich Wohnraumleuchten)

- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente
- Antiquitäten
- Kinderwagen
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel sowie für den privaten Haushalt Datenverarbeitung und Telekommunikation
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse
- Gebrauchtwaren dieser Liste
- Nahrungsmittel
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel
- Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte

§ 2

Für vorhandene bauliche und sonstige Anlagen, die nach den Vorschriften dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ unzulässig werden, wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 ausgehen.

§ 3

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ vom 15.01.1974 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.1998 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Beschluss zur Planaufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen der Stadt Olpe hat am 05.12.2002 den Planaufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 4 BauGB gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.12.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde entsprechend den „Allgemeinen Grundsätzen für die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.07.1991) durchgeführt, und zwar durch

- a) Darlegung der Planung und Anhörung der Bürger in einer öffentlichen Bürgerversammlung am 28.07.2003 im Rathaus Olpe, Ratssaal, 57462 Olpe/Biggensee,
- b) die gegebene Gelegenheit zu Einzelgesprächen in der Planungsabteilung in der Zeit vom 29.07.2003 bis 29.08.2003.

Olpe , 01.09.2003

Der Bürgermeister
i. V.

gez. Bernd Knaebel

2. Planänderung

Diese Planänderung ist durch die Planungsabteilung der Stadtverwaltung Olpe erarbeitet worden.

Olpe, 01.09.2003

Der Bürgermeister
i. V.

gez. Bernd Knaebel

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB ist mit Schreiben vom 02.10.2003 erfolgt.

Olpe, 24.11.2003

Der Bürgermeister
i. V.

gez. Bernd Knaebel

4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen der Stadt Olpe hat am 25.09.2003 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Olpe, 24.11.2003

Der Bürgermeister
i. V.

gez. Bernd Knaebel

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 01.10.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2003 bis einschließlich 21.11.2003 öffentlich ausgelegt.

Olpe, 24.11.2003

Der Bürgermeister
i. V.

gez. Bernd Knaebel

6. Satzungsbeschluss

Diese Bebauungsplanänderung wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe am 18.12.2003 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Olpe, 22.12.2003

gez. Müller

gez. Schnüttgen

(Bürgermeister)

(Schriftführer)

7. In-Kraft-Treten des Planes

Der Beschluss über diese Bebauungsplanänderung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB aufgrund der Bekanntmachungsanordnung vom 22.12.2003 am 09.01.2004 öffentlich bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten.

Olpe, 12.01.2004

Der Bürgermeister

I. V.

gez. Bernd Knaebel